

# Satzung

## des

### Wasser- und Bodenverbands ...

(Dachverband in den Bearbeitungsgebieten ... der EG-WRRL in Niedersachsen)

Hinweis: Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

---

#### § 1

##### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen „Allerverband“. Er hat seinen Sitz in \_\_\_\_\_ im Landkreis \_\_\_\_\_.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (Bundesgesetzblatt I, S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 (Bundesgesetzblatt I, S. 1578).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Das Verbandsgebiet entspricht den Bearbeitungsgebieten ... der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) in Niedersachsen und ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

#### § 2

##### **Aufgaben**

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
  - 1a. die Interessen seiner Mitglieder im Rahmen der Umsetzung der EG-WRRL zu koordinieren und nach außen zu vertreten.
  - 1b. für die Gebietskooperationen in den Bearbeitungsgebieten ... die Geschäftsführung zu übernehmen.
  - 1c. im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie die Öffentlichkeitsarbeit zu organisieren.
  - 1d. für die Mitgliedsverbände die Erstellung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes Aller zu realisieren
2. die satzungsgemäßen Aufgaben seiner Mitglieder zu fördern und sie technisch und organisatorisch zu betreuen.

3. für Mitglieder auf deren Antrag die Verwaltung auszuüben und die Rechnungs- und Kassenführung zu übernehmen.
4. für Mitglieder auf besonderen Antrag Beschaffungen vorzunehmen.
5. sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder an Gesellschaften beteiligen.

(2) Bei der Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die Eigenständigkeit seiner Mitglieder zu wahren.

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Verbandes können sein:

- Wasser- und Bodenverbände
- Zweckverbände
- Gebietskörperschaften
- Vereine und Naturschutzverbände
- Gesellschaften
- Natürliche Personen (Grundstückseigentümer)

*Die Mitglieder sind im Mitgliederverzeichnis aufgeführt. Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.*

### **§ 4 Unternehmen, Plan, Verbandsschau**

(1) Das Unternehmen ergibt sich aus dem, zum Zeitpunkt der Errichtung vorliegenden Modellprojektplan, der Geschäftsordnung und dem Anlagen- und Inventarverzeichnis.

## **§ 5 Organe**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) In der Verbandsversammlung werden die Verbände ... durch ... ihre Verbandsvorsteher oder einen statt dessen vom jeweiligen Verband zu entsendenden Beauftragten vertreten.
- (2) Alle weiteren Mitglieder werden durch jeweils einen Beauftragten vertreten.
- (3) Für jeden Beauftragten ist ein persönlicher Stellvertreter zu berufen.

## **§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Aufnahme und die Entlassung von Mitgliedern,
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Beauftragte der Mitglieder in der Verbandsversammlung,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses

## **§ 8**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von zwei Tagen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

## **§ 9**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgerecht geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Beitragsfrei gestellte Mitglieder haben keine Stimme.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes und der Aufgaben, über die Aufnahme und die Entlassung von Mitgliedern, über die Grundsätze der Geschäftspolitik sowie die Auflösung des Verbandes können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Verbandes gefasst werden.
- (5) Beschlüsse über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs.1 Nr. 2 bis 4 können nur mit Zustimmung des Mitgliedes gefasst werden, das davon alleine direkt betroffen ist.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo sie stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Themen verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind. Das Abstimmungsergebnis ist festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## **§ 10**

### **Amtszeit der Versammlungsversammlung**

Die Amtszeit der Versammlungsversammlung endet mit dem Ablauf der Wahlperiode der Kommunalwahl. Die Versammlungsversammlung bleibt bis zur Neubenennung durch die Mitglieder im Amt.

## **§ 11**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Ein ordentliches Vorstandsmitglied ist Vorstandsvorsitzender und ein ordentliches Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsitzender. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.

*(Um den Verband handlungsfähig zu halten, ist eine kleine Anzahl an Personen für den Vorstand vorgeschlagen. Dies ist jedoch nach den Gegebenheiten jederzeit zu ändern, z. B. eine Person pro Mitglied im Vorstand)*

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Stellvertreter gewählt (Stellvertreter nicht vom selben Mitglied).

(3) Die Versammlungsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, sowie den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter für die sich aus § 12 ergebende Zeit.

(4) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

## **§ 12**

### **Amtszeit des Vorstandes**

(1) Das Amt des Vorstandes endet mit dem Ablauf der Wahlperiode der Kommunalwahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl durch die Versammlungsversammlung im Amt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

## **§ 13**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Der Vorstand beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte sowie den Abschluss von Berater- und Dienstleistungsverträgen.

## **§ 14**

### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einer Woche Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo sie stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Themen verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind. Das Abstimmungsergebnis ist festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde und den Mitgliedern vorzulegen.

## **§ 15**

### **Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

## **§ 16**

### **Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht der Versammlung oder dem Geschäftsführer durch Satzung oder Geschäftsordnung zugewiesen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

## **§ 17**

### **Geschäftsführer/Dienstkräfte**

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Die Geschäftsführung kann auf Beschluss der Versammlung auch durch eines der Mitglieder wahrgenommen werden.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung, die von der Versammlung beschlossen wird, durch.

*(Dies ist zu diesem Zeitpunkt natürlich ein Vorgriff; regelbar ist auch, dass ein Verband für alle die Geschäftsführung abbildet. Die Kosten dafür sind im Haushaltsplan enthalten.)*

## **§ 18**

### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Bereich seiner Zuständigkeit gemäß Geschäftsordnung.

*(§ 18 Abs. 2 ist entsprechend der Regelung in § 17 anzupassen)*

- (3) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

## **§ 19**

### **Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstandsmitglieder und die Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Vorstandsvorsteher ist eine angemessene jährliche Aufwandsentschädigung zu zahlen. Bezüglich seines Stellvertreters kann entsprechend verfahren werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und die Vertreter in der Verbandsversammlung und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten, deren Höhe von der Verbandsversammlung festgesetzt wird.

(WVG § 52)

*(Hier könnten die üblichen Aufwandsentschädigungen der Wasserbeschaffungsverbände und/oder der Unterhaltungsverbände als Beispiel herangezogen werden)*

## **§ 20**

### **Wirtschaftsführung**

Für die Wirtschaftsführung finden die Bestimmungen der §§ 11 bis 24 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 318) sinngemäß Anwendung.

## **§ 21**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und Nachträge, falls erforderlich, fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über ihn beschließen kann. Der Verband teilt den Wirtschaftsplan sowie die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Investitions-, Finanz- und Erfolgspläne sind für die Betriebszweige je gesondert aufzustellen.
- (3) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbaren Bedürfnissen treffen. War die Verbandsversammlung in diesen Fällen mit der Sache noch nicht befasst, ruft sie der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Wirtschaftsplan ein.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 22**

### **Prüfen des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)**

- (1) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss des vergangenen Geschäftsjahres nach den Bestimmungen der EigBetrVO vom 15.08.1989 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 318) auf.
- (2) Die Prüfung nimmt die Prüfstelle vor.
- (3) Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag
  1. zu prüfen,
    - a) ob nach dem Jahresabschluss der Wirtschaftsplan befolgt ist,
    - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnungen ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
    - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.
  2. das Ergebnis der Prüfstelle (den Prüfbericht) an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (4) Der Vorstand kann eine weitere von ihm zu bestimmende Stelle mit einer Prüfung der Geschäftsführung auf ihre Ordnungsmäßigkeit beauftragen.

## **§ 23**

### **Entlastung des Vorstandes**

Der Vorsteher legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 24**

### **Deckung des Aufwandes, Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband deckt seinen Aufwand aus Entgelten.
- (2) Die im Gebiet eines Mitgliedes zu hebenden Entgelte werden im Wirtschaftsplan ausgewiesen. Sie entsprechen den Kosten, die dem Verband zur Erbringung der ihm obliegenden Leistungen entstehen, und dem Vorteil, den die Mitglieder aus dem Verbandsunternehmen ziehen.
- (3) Der Verband kann von seinen Mitgliedern eine Kapitalumlage oder eine Betriebsmittelumlage erheben, wenn die erhobenen Entgelte nicht zur Deckung des Aufwandes ausreichen und dies zur ordnungsgemäßen Fortführung seiner Aufgaben notwendig ist.
- (4) Über die Erhebung einer Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Umlage ist den Mitgliedern des Betriebszweiges zuzuordnen, der die Umlage verursacht hat.

## **§ 25**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde \_\_\_\_\_ .
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

## **§ 26**

### **Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des NLWKN.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## **§ 27**

### **Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten, die über die im Wirtschaftsplan festgesetzte Höhe hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

## **§ 28**

### **Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## **§ 29**

### **Austritt**

Ein Mitglied kann aus dem Verband ohne Angabe von Gründen austreten. Der Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten nur zum jeweiligen Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Hat der Verband infolge der Mitgliedschaft besondere Aufwendungen auf sich genommen und entstehen durch den Austritt eines Mitglieds dem Verband oder anderen Mitgliedern unangemessene Nachteile, kann der Verband Verpflichtungen des austretenden Mitglieds festsetzen, um unbillige Folgen des Austritts zu verhindern. § 24 WVG bleibt unberührt.

**§ 30**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Unterschrift Verbandsvorsteher